

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Langenpreising

Datum/ Unterschrift Gemeinde

Gemeinde Langenpreising

Flächennutzungsplan i. d. F. vom 28.02.2023 mit Landschaftsplan

19. Änderung des FNP der Gemeinde Langenpreising (Bereich Hinterholzhausen)

Bebauungsplan Nr.

für das Gebiet:

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **22.05.2023**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: XXXXXXXXXX, Tel.: 08122/ 58-1190

Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Rinder) auf den Flurnummern 4606/1, 4613 und 4621 sind ohnehin bereits durch benachbarte Wohnhäuser aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschränkt. Neue, näher heranrückende Immissionsorte müssen im späteren Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Bei der Verwirklichung immissionsrelevanter Bauvorhaben ist das Landratsamt Erding (Untere Immissionsschutzbehörde) entsprechend zu beteiligen.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Erding, den 15.05.2023


Anlage:

Abdruck an: